

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Herr Fitzenreiter  
Ortsteilbürgermeister Urbich

**DS 2717/15 - Bebauungsplan URB638**  
**Ihre Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Fitzenreiter,

Erfurt,

zu Ihrer Anfrage kann ich Ihnen folgende Informationen geben:

**1. Wann können die Bürger mit der detaillierten Beantwortung ihrer Widersprüche durch die Stadtverwaltung rechnen?**

Nachdem die erforderlichen Fachgutachten zum Bebauungsplanverfahren URB638 fertig gestellt und in einer öffentlichen Bürgerversammlung in Urbich erörtert worden sind, wird die Stadtverwaltung ankündigungsgemäß in die Phase der Bearbeitung eines Bebauungsplanentwurfes eintreten. Der erarbeitete Bebauungsplanentwurf wird mit einer Zusammenstellung aller Stellungnahmen und Gutachten und mit einem vorläufigen Zwischenabwägungsvorschlag dem Stadtrat zur Prüfung und Billigung im Jahr 2016 vorgelegt werden.

Danach schließt sich die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch an.

Soweit danach aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen keine Änderung und erneute Auslegung des Bebauungsplanentwurfs erforderlich werden sollte, wird durch die Stadtverwaltung der finale Bebauungsplan mit einem abschließenden Abwägungsvorschlag erarbeitet. Dieser Bebauungsplan und der Abwägungsvorschlag werden dem Stadtrat zur Prüfung und Billigung vorgelegt (Satzungs- und Abwägungsbeschluss).

Erst mit diesem Beschluss des Stadtrates ist die abschließende Entscheidung zum Umgang mit den Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden gefallen. Dem vorgehend ist über die erfolgende Zwischenmitteilung hinaus eine Beantwortung ausgeschlossen.

Danach werden alle Bürger, die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange über das Abwägungsergebnis des Stadtrates abschließend individuell schriftlich informiert.

**Seite 1 von 2**

**2. Wie können die Bürger Einsicht in die aktuellen Dokumente/Planungen der derzeitigen Entwurfsplanung erlangen?**

Sobald ein diskussionsfähiger Vorschlag für einen Bebauungsplanentwurf vorliegt, wird dieser unverzüglich von der Stadtverwaltung dem Stadtrat zur Freigabe für eine erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgelegt werden. Alle relevanten Dokumente werden durch öffentliche Auslegung im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34 und in der Ortsteilverwaltung Urbich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Des Weiteren wird die Entwurfsplanung interessierten Bürgern/Innen auf der Internetseite der Stadt Erfurt [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de) unter dem Punkt der Formellen Öffentlichkeitsbeteiligung Bürgern/Innen einsehbar sein.

Über diese formelle Beteiligung nach dem BauGB hinaus wird es die Gelegenheit der Erörterung vor Ort in einer Bürgerversammlung geben, so wie dies bereits für die Erörterung zum Bebauungsplanvorentwurf am 05.02.2013 und für die Vorstellung der Gutachten am 08.09.2015 erfolgt ist.

**3. In der Drucksache DS 2511/15 (Antwort) wird die Vorlage eines Abwägungsvorschlages für den Stadtrat angekündigt. Ist eine Veröffentlichung des Abwägungsvorschlages vorgesehen und wenn ja, wann kann damit gerechnet werden?**

Alle Stellungnahmen der Bürger und Behörden werden ungekürzt im Original dem Stadtrat vorgelegt, sodass der Stadtrat in voller Kenntnis der Sachlage seine Abwägungsentcheidung treffen kann. Wie oben geschildert werden alle Bürger, die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach dem finalen Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan URB638, über das Abwägungsergebnis des Stadtrates abschließend individuell schriftlich informiert. Darüber hinaus ist der öffentliche Abwägungsvorschlag im Bürgerinformationssystem der Stadt Erfurt einsehbar.

Eine terminliche Aussage zum Zeitpunkt des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses ist aufgrund verschiedener Unwägbarkeiten derzeit nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein